

Krankheitskosten Steuerliche Berücksichtigung

Krankheitsbedingte Kosten können auch steuerlich geltend gemacht werden.

Dies gilt natürlich nur für solche Aufwendungen, die Sie selbst getragen haben. Deshalb müssen zunächst die Erstattungen durch die Krankenkasse oder eine private Zusatzversicherung sowie Zuschüsse des Arbeitgebers abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähige Krankheitskosten

Als steuerlich berücksichtigungsfähige außergewöhnliche Belastungen kommen unter anderem in Betracht:

- Zuzahlungen zu ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmitteln
- Fahrkosten zu Ärzten, Krankenhäusern oder sonstigen Leistungserbringern
- Kosten für Leistungen von Heilpraktikern
- Kosten für homöopathische Mittel
- Eigenanteile bei Zahnersatz
- Kosten für Brillen- oder Kontaktlinsenversorgung
- Zuzahlungen für stationäre Behandlung oder Vorsorge-, Rehabilitationsmaßnahmen
- Kosten anlässlich der Geburt eines Kindes

Zumutbare Belastung

Allerdings bekommen Sie nicht die gesamten Kosten erstattet. Sie wirken sich steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte überschreiten.

Dieser Betrag gilt als zumutbare Eigenbeteiligung. Er ist abhängig von Ihren Einkünften, Ihrem Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder.

- Alleinstehende ohne Kind
bis 15.340 Euro / 5 Prozent
bis 51.130 Euro / 6 Prozent
über 51.340 Euro / 7 Prozent
- Ehepaar ohne Kind
bis 15.340 Euro / 4 Prozent
bis 51.130 Euro / 5 Prozent
über 51.340 Euro / 6 Prozent

- Alleinstehende und Ehepaare mit 1 oder 2 Kindern
bis 15.340 Euro / 2 Prozent
bis 51.130 Euro / 3 Prozent
über 51.340 Euro / 4 Prozent
- Alleinstehende und Ehepaare mit 3 und mehr Kindern
bis 15.340 Euro / 1 Prozent
bis 51.130 Euro / 1 Prozent
über 51.340 Euro / 2 Prozent

Die zumutbare Belastung kann auch durch die Zusammenrechnung mit anderen außergewöhnlichen Belastungen (wie Kosten bei Sterbefällen, Ehescheidungen) überschritten werden.

Belege sammeln

Für Kosten, die Sie steuerlich geltend machen wollen, benötigt das Finanzamt einen Nachweis. Heben Sie alle Belege immer gut auf.

Fehlen Ihnen Belege über selbst getragene Krankheitskosten, sprechen Sie mit Ihrer Barmer Geschäftsstelle.